Gemeinde Uffing a. Staffelsee



Niederschrift

über die öffentliche

Sitzung des Gemeinderates

(vorbehaltlich der Genehmigung durch das Gremium)

Datum: 14. September 2023

TOP Tagesordnung öffentliche Sitzung

- **1.** Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 20.07.2023
- 2. Bürgerfragestunde
- 3. Neuaufstellung Bebauungsplan "Nördlich der Kirche", Behandlung der eingegangenen Einwände und Anregungen im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB (vereinfachtes Verfahren)
- 4. Ehrenbürgerwürde der Gemeinde, Umgang mit Erinnerungstafeln
- 5. Antrag Sozialbeirat zur Organisation und Durchführung einer Kleidertauschparty
- 6. Antrag Sozialbeirat zur Organisation eines Tanzkurses für junge Erwachsene
- **7.** Antrag auf Änderung des Bebauungsplans "Uffing-Ost" für den Bereich des Flurstücks 774/1, Gemarkung Uffing a. Staffelsee (Seehauser Straße 10a)
- **8.** Anfrage, Befreiung vom Bebauungsplan "Furthstraße" zur Bebauung des Grundstücks Fl.Nr. 235/7, Gemarkung Uffing a. Staffelsee (Furthstraße 2) sowie Änderung des Bebauungsplans "Furthstraße"
- **9.** Antrag auf Erlass einer Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB im Bereich des Flurstücks 1645, Gemarkung Uffing a. Staffelsee (Voglmühlweg 3), weiteres Vorgehen
- **10.** Abwasserbeseitigung Uffing, Anhebung der Kanalgebührensätze und Anpassung der Entwässerungssatzung, Änderung d. Beitrags- und Gebührensatzung
- **11.** Abwasserbeseitigung Ortsteil Schöffau und Kalkofen, Anhebung der Kanalgebührensätze und Anpassung der Entwässerungssatzung, Änderung d. Beitrags- und Gebührensatzung
- **12.** Gemeinde Uffing a. Staffelsee, Bericht über die überörtliche Prüfung Kasse und der Jahresrechnungen 2018 2022, Beschlussfassung
- **13.** Hoiß'sche Stiftung, Bericht über überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2018 2022, Beschlussfassung
- 14. Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse, für die die Geheimhaltungsgründe entfallen sind
- 15. Bekanntgaben

TOP Öffentliche Sitzung

Der Vorsitzende eröffnete um 20:00 Uhr die Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Mit der vorgelegten Tagesordnung besteht Einverständnis.

1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 20.07.2023

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 20.07.2023 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 12 ja: 0 nein

2. Bürgerfragestunde

Es meldet sich niemand zu Wort.

3. Neuaufstellung Bebauungsplan "Nördlich der Kirche", Behandlung der eingegangenen Einwände und Anregungen im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB (vereinfachtes Verfahren)

Der Gemeinderat behandelt die im Zuge der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Einwände und Stellungnahmen anhand der zu diesem Tagesordnungspunkt beigefügten Anlage. Die Abwägung wurde bereits im Bau- und Umweltausschuss am 10.11.2022 vorberaten, noch offene Punkte wurden inzwischen in Zusammenarbeit mit der beauftragten Architektin sowie dem Rechtsanwalt der Gemeinde geklärt und können aus dem Grund nun abschließend abgewogen werden.

Abstimmungsergebnis: 12 ja: 0 nein

4. Ehrenbürgerwürde der Gemeinde, Umgang mit Erinnerungstafeln

Der Gemeinderat berät über das weitere Vorgehen zum Umgang mit den Erinnerungstafeln der Ehrenbürger.

Der Gemeinderat beschließt, dass die Ehrenbürger, die durch ihr Wirken über den Tod hinaus, die Gemeinde weiter unterstützen, auch einen Platz im Rathaus finden sollen. Fällt das Wirken weg, soll die Tafel des Ehrenbürgers ab diesem Zeitpunkt nach Ablauf von 50 Jahren ins Heimatmuseum verlegt werden.

Grundsätzlich, sollen die Tafeln der Ehrenbürger erst nach 50 Jahren ab dem Todestag im Heimatmuseum angebracht werden. Weiters soll eine Tafel angebracht werden, mit einer gesammelten Auflistung aller Ehrenbürger und dem Grund zur Verleihung der Ehrenbürgerwürde ohne Gedenkbild. Auch die damalige Verleihung der Ehrenbürgerwürde von Adolf Hitler soll an dieser Stelle erklärt werden.

Die Galerie der Altbürgermeister bzw. Bürgermeister und der lebenden Ehrenbürger soll im Rathaus bleiben.

Abstimmungsergebnis: 11 ja: 1 nein

5. Antrag Sozialbeirat zur Organisation und Durchführung einer Kleidertauschparty

Der Gemeinderat beschließt dem Antrag des Sozialbeirats zur Organisation und Durchführung einer Kleidertauschparty zuzustimmen.

6. Antrag Sozialbeirat zur Organisation eines Tanzkurses für junge Erwachsene

Der Gemeinderat beschließt dem Antrag des Sozialbeirats zur Organisation eines Tanzkurses für junge Erwachsene zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: 12 ja: 0 nein

7. Antrag auf Änderung des Bebauungsplans "Uffing-Ost" für den Bereich des Flurstücks 774/1, Gemarkung Uffing a. Staffelsee (Seehauser Straße 10a)

Der Gemeinderat beschließt, dass seitens der Gemeinde Uffing a. Staffelsee derzeit die Erforderlichkeit zur Änderung des Bebauungsplans "Uffing-Ost" gemäß § 1 Abs. 3 BauGB nicht gesehen wird, für eine Änderung des Bebauungsplans liegt derzeit kein städtebaulicher Grund vor. Auch eine Einzelfallplanung nur für das Flurstück 774/1, Gemarkung Uffing a. Staffelsee ist aus Sicht des Gemeinderats weder erforderlich noch städtebaulich vertretbar.

Die Gemeinde arbeitet derzeit nacheinander an der Überarbeitung einzelner Bebauungspläne um eine Nachverdichtung zu ermöglichen. Der Bebauungsplan "Uffing-West" wurde bereits überarbeitet, derzeit beschäftigt sich die Gemeinde mit der Änderung des Bebauungsplans "Kirchberg". Ob und in welchem Umfang auch der Bebauungsplan "Uffing-Ost" hinsichtlich einer möglichen Nachverdichtung überarbeitet werden soll, wird sich zeigen sobald man sich mit diesem Bebauungsplan beschäftigt und die Möglichkeiten zur Nachverdichtung prüft. Die Prüfung bzw. ggfs. die Bebauungsplanänderung kann erst erfolgen, wenn dies zeitlich und auch hinsichtlich der für die Gemeinde entstehenden Kosten möglich ist.

Abstimmungsergebnis: 12 ja: 0 nein

8. Anfrage, Befreiung vom Bebauungsplan "Furthstraße" zur Bebauung des Grundstücks Fl.Nr. 235/7, Gemarkung Uffing a. Staffelsee (Furthstraße 2) sowie Änderung des Bebauungsplans "Furthstraße"

Nach Vortrag der Informationen durch Bürgermeister Weiß kommt der Gemeinderat überein, dass eine Befreiung vom Bebauungsplan "Furthstraße" zur Bebauung des Grundstücks Fl.Nr. 235/7, Gemarkung Uffing a. Staffelsee (Furthstraße 2) und der damit verbundenen angefragten Überschreitung der Baugrenze um ca. 2,6 m nach Norden nicht in Aussicht gestellt werden kann. Grund hierfür ist insbesondere der Hinweis des Landratsamtes, dass diese aufgrund des Umfangs einer derartigen Befreiung nicht zustimmen würden.

Auf die Nachfrage beim Landratsamt bezüglich der Erteilung einer Befreiung vom Bebauungsplan "Furthstraße" mit der geplanten Überschreitung der Baugrenze und der zeitgleichen Fassung eines Aufstellungsbeschlusses, mit dem Planungsziel ein großes Baufenster für die Flurstücke 235, 235/7 und 235/9, Gemarkung Uffing a. Staffelsee zu fassen, wurde mitgeteilt, dass eine Befreiung wohl auch in dieser Kombination nicht erteilt werden kann. Die Bebauungsplanänderung muss für die Erteilung einer Befreiung "Planreif" gemäß § 33 BauGB sein, d.h. die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung muss durchgeführt worden sein (und abgewogen), die künftigen Festsetzungen des Bebauungsplans dürfen dem Vorhaben nicht entgegen stehen, der Antragsteller muss die Festsetzungen für sich und seine Rechtsnachfolger schriftlich anerkennen und die Erschließung muss gesichert sein (die beiden letzten genannten Punkte stellen kein Problem dar).

Hinsichtlich der Bebauungsplanänderung wird beschlossen, dass derzeit für die Gemeinde Uffing a. Staffelsee kein konkreter Bedarf zur Überarbeitung des Bebauungsplans "Furthstraße" gesehen wird. Eine Bebauungsplanänderung wird durch die Grundstücksteilung entgegen des Vorschlags im gültigen Bebauungsplan derzeit nicht als dringlich angesehen.

Allerdings kann man sich vorstellen, auch diesen Bebauungsplan bzw. insbesondere den Bereich der Flurstücke 235, 235/7 und 235/9, Gemarkung Uffing a. Staffelsee aufgrund der nun vorliegenden Grund-

stückssituation hinsichtlich Nachverdichtung zu überarbeiten, demnach könnte in dem Bereich ein großes Baufenster ausgewiesen werden.

Eine Bebauungsplanänderung kann derzeit allerdings nicht durchgeführt werden. Sobald eine Änderung in diesem Bereich zeitlich für die Gemeinde möglich ist, soll diese geprüft und eine Änderung ggf. weiterverfolgt werden. Die Kosten sollen nach Möglichkeit auf die betroffenen Eigentümer umgelegt werden.

Abstimmungsergebnis: 12 ja: 0 nein

9. Antrag auf Erlass einer Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB im Bereich des Flurstücks 1645, Gemarkung Uffing a. Staffelsee (Voglmühlweg 3), weiteres Vorgehen

Da das Gemeindeentwicklungskonzept inzwischen abgeschlossen wurde, ist der vorliegenden Antrag auf Erlass einer Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 1645, Gemarkung Uffing a. Staffelsee (Vogelmühlweg 3) erneut zu behandeln. Im Gemeindeentwicklungskonzept wurde hinsichtlich der Einzelhöfe und Weiler im Außenbereich festgeschrieben, dass dieser wichtige Bestandteil der örtlichen Siedlungsstruktur sind. Im Hinblick auf den strukturellen Wandel im Bereich der Landwirtschaft und den damit verbundenen Betriebsaufgaben, ist auf einen Erhalt und eine weitere Nutzbarkeit dieser prägenden Ortsstrukturen zu achten. Städtebauliche Satzungen, ggf. auch Bauleitplanungen, sind bei Bedarf als planerische Instrumente im Einzelfall zu prüfen. Weiters wurde im Zuge der Erarbeitung des Konzepts besprochen, eine einheitliche Lösung (Grundsatzbeschluss) zum Erhalt bzw. zur Umnutzung von Bestandsgebäuden auszuarbeiten.

Die Verwaltung wird beauftragt rechtliche und planerische Informationen hinsichtlich der Aufstellung einer Außenbereichssatzung einzuholen.

Bei Herrn Gronle, Büro PLANKREIS, könnte nach Unterstützung gefragt werden, außerdem können Informationen von Herrn Simon, Bayerischer Gemeindetag, eingeholt werden, evtl. kann dieser die Möglichkeiten im Gemeinderat auch kurz vorstellen.

Zudem soll bei der Gemeinde Wessobrunn nach den Erfahrungen der dort bereits vorhandenen Planungen im Außenbereich/Außenbereichssatzungen gefragt werden.

Den Antragstellern ist mitzuteilen, dass die Gemeinde derzeit noch nicht in das konkrete Verfahren zur Aufstellung der Außenbereichssatzung für das Flurstück 1645, Gemarkung Uffing a. Staffelsee starten kann, sondern in einem ersten Schritt Informationen für eine allgemeine Grundsatzentscheidung eingeholt werden.

Abstimmungsergebnis: 12 ja: 0 nein

10. Abwasserbeseitigung Uffing, Anhebung der Kanalgebührensätze und Anpassung der Entwässerungssatzung, Änderung d. Beitrags- und Gebührensatzung

Der Gemeinderat beschließt die Kanalgebühren in Uffing um 0,20 € auf 2,00 € zu erhöhen.

Weiters wird die folgende

Neunte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Uffing a. Staffelsee vom 14.09.2023

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Uffing a. Staffelsee folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Uffing a. Staffelsee vom 20.03.1980, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 22.05.2019, wird wie folgt geändert:

- § 10 Abs. (1) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- "(3) Die Gebühr beträgt 2,00 € pro Kubikmeter Abwasser."

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.10.2023 in Kraft.

beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 12 ja: 0 nein

11. Abwasserbeseitigung Ortsteil Schöffau und Kalkofen, Anhebung der Kanalgebührensätze und Anpassung der Entwässerungssatzung, Änderung d. Beitrags- und Gebührensatzung

Der Gemeinderat beschließt die Kanalgebühren der Ortsteile Schöffau und Kalkofen um 0,20 € auf 2,50 € zu erhöhen.

Weiters wird folgende

Neunte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Uffing a. Staffelsee – für die Ortsteile Schöffau und Kalkofen vom 14.09.2023

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Uffing a. Staffelsee folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Uffing a. Staffelsee vom 15.12.2003, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 22.05.2019, wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. (1) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Gebühr beträgt 2,50 € pro Kubikmeter Abwasser."

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.10.2023 in Kraft.

beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 12 ja: 0 nein

12. Gemeinde Uffing a. Staffelsee, Bericht über die überörtliche Prüfung Kasse und der Jahresrechnungen 2018 - 2022, Beschlussfassung

Der Gemeinderat hat den Prüfungsbericht Gemeinde Uffing a. Staffelsee für die Jahre 2018 bis 2022 zur Kenntnis genommen. Die Prüfungsfeststellungen (1-14) wurden besprochen und werden zukünftig beachtet.

TZ 1:

Jeder Jahresrechnung ist eine vollständig ausgefüllte Vermögensübersicht beizufügen (§ 77 Abs. 2 Nr. 1 KommHV, § 81 Abs. 1 KommHV, Anlage 19 VV-Mu-KommHV).

Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen. Künftig wird der Jahresrechnung eine Vermögensübersicht beigefügt.

TZ 2:

Im Bereich Abwasserbeseitigung sollte auf eine höhere Kostendeckung geachtet werden. Kostenunterdeckungen sollen im jeweils nächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden (Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG, vgl. TZ 2 des Prüfungsberichts vom 28.12.2018).

Es wurde bereits eine neue Kalkulation erstellt. Die Gebühren für Abwasser werden zum 01.10.2023 erhöht.

Abstimmungsergebnis: 12 ja: 0 nein

TZ 3:

Auch im Bereich Wasserversorgung ist auf eine höhere Kostendeckung zu achten. Kostenunterdeckungen sollen im jeweils nächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden (Art. 8 Abs. 6 KAG, vgl. überörtlicher Prüfungsbericht vom 28.12.2018, TZ 4).

Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Erhebung eines Verbesserungsbeitrages wird auch eine neue Gebührenkalkulation erstellt (voraussichtlich 2024)

Abstimmungsergebnis: 12 ja: 0 nein

TZ 4:

Der erste Bürgermeister darf an der Beratung und Abstimmung über die Entlastung wegen persönlicher Beteiligung grundsätzlich nicht teilnehmen (Mühlbauer/Stanglmayr/Zwick, PdK Bay B-1, Nr. 5.2 zu Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO, Art. 49 GO).

Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen und künftig beachtet.

Abstimmungsergebnis: 12 ja: 0 nein

TZ5:

Die Sonderzahlungen 2020 und 2022 sind zu überprüfen. Soweit nach der Überprüfung Differenzbeträge bestehen bleiben und auch für 2022 zwischenzeitlich keine Nachberechnung erfolgt ist, wären diese nachzuzahlen.

Die Sonderzahlungen werden überprüft und ggf. nachgezahlt.

Abstimmungsergebnis: 12 ja: 0 nein

TZ6:

Es sollte noch mehr darauf geachtet werden, dass alle eingehenden Rechnungen umgehend an die Kasse weitergeleitet und ggf. einschließlich Skontoabzug zeitnah überwiesen werden.

Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen und umgehend umgesetzt.

Abstimmungsergebnis: 12 ja: 0 nein

TZ7:

Die §§ 39 und 41 KommHV (Vier-Augen-Prinzip) sind grundsätzlich zu beachten.

Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen und künftig beachtet.

Abstimmungsergebnis: 12 ja: 0 nein

TZ8:

Grundsätzlich sind jeder Kassenanordnung begründende Unterlagen beizufügen. Auf nachvollziehbare Erläuterungen ist zu achten.

Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen und künftig beachtet.

TZ9:

Die Vorschriften über die Haushaltssystematik, insbesondere die Zuordnung der Buchungen zu den richtigen Haushaltsstellen sind künftig noch genauer zu beachten.

Belege, die mehrere Haushaltsstellen betreffen, sind aufzuteilen und in entsprechender Höhe bei den einzelnen Haushaltsstellen zu buchen.

Der Bruttogrundsatz ist zu beachten (§ 7 Abs. 2 KommHV).

Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen und künftig beachtet.

Abstimmungsergebnis: 12 ja: 0 nein

TZ10:

Grundsätzlich ist jeder einzelne Beratungsgegenstand, über den eine Beschlussfassung erfolgen soll, in der Ladung (Tagesordnung) zu den Gemeinderatssitzungen inhaltlich konkretisiert anzugeben.

Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen und künftig beachtet.

Abstimmungsergebnis: 12 ja: 0 nein

TZ11:

Bei der Führung der Sitzungsniederschriften ist noch mehr auf größtmögliche Sorgfalt zu achten, nachträgliche Ergänzungen und Ausbesserungen sind unzulässig.

Jeder Beschlussvorschlag sollte vollzugsfähig und so formuliert sein, dass er bei der

Abstimmung von jedem einzelnen Gemeinderatsmitglied mit Ja angenommen oder mit Nein abgelehnt werden kann. Negativ formulierte Beschlussvorschläge sind aus Gründen der Rechtsklarheit grundsätzlich zu vermeiden.

Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen und künftig beachtet.

Abstimmungsergebnis: 12 ja: 0 nein

TZ12:

Bei Überschreitung der Wertgrenzen für die eigene Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters (§§ 12, 13 der Geschäftsordnung) ist eine Beschlussfassung des Gemeinderats grundsätzlich vor Vertragsschluss herbeizuführen.

Eine Gemeinde ist grundsätzlich nicht berechtigt, genehmigungspflichtige Kreditgeschäfte zu betreiben (§ 32 Abs. 1 KWG).

Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen und zukünftig beachtet. Herr Rechtsanwalt Kus hat bereits Kontakt zur Rechnungsprüfungsstelle aufgenommen um dies abschließend zu klären.

Abstimmungsergebnis: 12 ja: 0 nein

TZ13

Auf die Einhaltung der Vergabegrundsätze sollte künftig noch genauer geachtet werden.

Dies gilt insbesondere bei zuwendungsfinanzierten Investitionen, um in Zukunft

Zuwendungskürzungen und -Rückforderungen aufgrund schwerwiegender

Vergabeverstöße zu vermeiden

Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen und künftig beachtet.

Abstimmungsergebnis: 12 ja: 0 nein

TZ14

ANMELDUNG BEI DER KASSENVERSICHERUNG

Soweit im Prüfungsbericht Einnahmeausfälle oder Mehraufwendungen zu Lasten der Gemeinde festgestellt wurden, sind die Voraussetzungen für Rückforderungen oder

Schadensersatzansprüche zu prüfen. Nicht mehr ausgleichbare Forderungen sind als

Vermögensschaden bei der Kassenversicherung anzumelden.

Im Prüfungsbericht wurden keine Einnahmeausfälle

wird trotzdem weiterhin beachtet.

13. Hoiß'sche Stiftung, Bericht über überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2018 - 2022, Beschlussfassung

Der Gemeinderat hat den Prüfungsbericht zur Hoiß'schen Stiftung für die Jahre 2018 bis 2022 zur Kenntnis genommen. Die Prüfungsfeststellungen (1-2) wurden besprochen und werden zukünftig beachtet.

TZ1:

Auf zutreffende Beschlüsse zur Rechnungslegung ist noch mehr zu achten (vgl. Prüfungsbericht vom 28.12.2018, TZ 1).

Der erste Bürgermeister darf an der Beratung und Abstimmung über die Entlastung wegen persönlicher Beteiligung grundsätzlich nicht teilnehmen (Mühlbauer/Stanglmayr/Zwick, PdK Bay B-1, Nr. 5.2 zu Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO, Art. 49 GO).

Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen und künftig beachtet.

Abstimmungsergebnis: 12 ja: 0 nein

TZ2:

Änderungen mit Tipp-Ex auf Originalbelegen sind nicht zulässig.

Alle eingehenden Rechnungen sind unverzüglich im Original an die Kasse weiterzuleiten, um die rechtzeitige Erstellung der Kassenanordnungen sicherstellen zu können.

Das Vier-Augen-Prinzip ist zu beachten (vgl. Prüfungsbericht vom 28.12.2018, TZ 2).

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und künftig beachtetet.

Abstimmungsergebnis: 12 ja: 0 nein

14. Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse, für die die Geheimhaltungsgründe entfallen sind

Bürgermeister Weiß gibt bekannt:

 Antrag Frau Barbara Goller, Kauf einer Immobilie für Wohnen im Alter Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt aufgrund der finanziellen Leistungsfähigkeit und Lage des Hauses die Immobilie nicht zu kaufen. Außerdem würde ein weiteres Projekt die Leistungsfähigkeit der Gemein-de übersteigen.

Abstimmungsergebnis: 11:0

• Straßensanierung Schöffauer Straße Zufahrt Fl.Nr. 181/3 Gemarkung Uffing a. Staffelsee, Voglmühl-weg, Am Lindenfeld Ortsteil Schöffau, weiteres Vorgehen

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die genannten Straßensanierungsarbeiten zusammen mit dem Straßen-abschnitt "Zum Filzbauer" zu beauftragen, um hier ein wirtschaftliches Ergebnis zu erzielen. Die hierzu notwendigen Vorleistungen und die Vergabe der Bauleistung soll von der Verwaltung zusammen mit dem Ingenieurbüro OSS durchgeführt werden.

Abstimmungsergebnis: 12:0

Haus für Kinder, Bemusterung der Fassade, Beschlussfassung

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, für die Vorvergrauung der Fassade das Muster 2 mit der Farbe Keim Lignosil Verano 4259 M für die weiteren Planungen zu verwenden.

Abstimmungsergebnis: 11:0

Beschluss:

Für die Brettbreite an der Fassade beschließt der Gemeinderat die Anreihung der Bretter in einer Breite von 13,5 cm, 9,5 cm und 11,5 cm, die Anordnung der Bretter wird unregelmäßig ausgeführt.

Abstimmungsergebnis: 11:0

Beschluss:

Der Sockel des Hauses für Kinder wird aus Glasfaserbetonplatten ausgeführt. Als Richtwert für die Farbgebung wird ein Materialmuster der Firma Rieder "ivory/ferro" ausgewählt.

Abstimmungsergebnis: 10:1

Beschluss:

Das Balkongeländer soll nach Muster 2, Lattenmaße Breite 4 cm und Tiefe 8 cm sowie der Abstand der Latten von 8 cm weiterverfolgt werden.

Abstimmungsergebnis: 9:2

Haus für Kinder, Holzbeschaffung, weiteres Vorgehen

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Firma Holzmarkt Suttner GmbH &Co. KG mit der Herstellung der Fassade des Hauses für Kinder in Höhe von 41.852,11 € brutto (Holzschneiden) und des Dachstuhls für das Wasserwerk in Höhe von 4.500,00 € brutto zu beauftragen.

Weiters wird die Firma Holzmarkt Suttner GmbH &Co. KG zur Weiterverarbeitung der Fassadenelemente (Oberflächenbehandlung durch Feinsägen und Hobeln) in Höhe von ca. 15.000,00 € brutto beauftragt.

Abstimmungsergebnis: 11:0

15. Bekanntgaben

Bürgermeister Weiß gibt bekannt:

- Bürgermeister Weiß informiert über die beabsichtigte Mitnutzung des geplanten VF-Masts durch die DFMB (Deutsche Funkturm GmbH), der pbz Planungs- und Baubetreuungsgesellschaft mbH wurde mitgeteilt, dass keine Einwände gegen die Mitnutzung bestehen, da sich der Mast innerhalb der ausgewiesenen Konzentrationsfläche befindet.
- Am Samstag 23.09.2023 findet im Kongresshaus Garmisch-Partenkirchen von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr der Gesundheitstag der Zugspitz Region statt.
- Entlang der Murnauer Straße und Galveigenstraße werden Fahrradpiktogramme angebracht. Ein Fahrradschutzstreifen wird vom Straßenbauamt nicht umgesetzt.
- Die Gemeinde Uffing a. Staffelsee hat für das Ausbildungsjahr 2024-2026 wieder eine Stelle für einen Ausbildungsplatz als Verwaltungsfachangestellte/r (m/w/d) Fachrichtung Kommunalverwaltung ausgeschrieben.
- Im Gesundheitsamt Garmisch-Partenkirchen gibt es vermehrt Hinweise auf Zerkarien (Saugwurm-Larven) im Staffelsee. Diese sind für den Menschen ungefährlich, sie können jedoch zu juckendem Hautausschlag führen. Von einem längeren Aufenthalt im Flachwasser wird abgeraten.
- Bürgermeister Weiß berichtet über die Geschwindigkeitsmessungen im "Am Bahnhof".
- Am 09.08.2023 waren die ehrenamtlichen Berater für Barrierefreiheit im Sozialverband (VdK) zur Besichtigung der öffentlichen WCs da.
- Das Zeltlager Uffing-Schöffau bedankt sich für die großzügige Spende der Gemeinde.
- Der Bauantrag der Gemeinde zum Erweiterungsbau des Wasserwerks mit Erneuerung des bestehenden Daches auf Flurstück 853, Gemarkung Uffing a. Staffelsee (Murnauer Straße 51) wurde genehmigt.

- Der Bauantrag zum Anbau eines Balkons an das bestehende Gebäude auf dem Grundstück Fl.Nr. 181/27, Gemarkung Uffing a. Staffelsee (Untere Gasse 7) wurde genehmigt.
- Der Bauantrag zur Errichtung eines Sommergartens an das bestehende Wohnhaus auf dem Flurstück 231/4, Gemarkung Uffing a. Staffelsee (Achstraße 19) wurde genehmigt.
- Die denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG zur Errichtung eines Feldstadels auf Fl.Nr. 911 Gemarkung Uffing a. Staffelsee (Reisfeld) wurde für vier Jahre erteilt. Mit Vorbescheid wurde für das Vorhaben die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit festgestellt.
- Der Bauantrag zum Neubau eines zweiten Betriebsleiterwohnhauses mit Garage auf Fl.Nr. 1554, Gemarkung Schöffau (Hechenrain) wurde genehmigt.
- Der Bauantrag zur Errichtung einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle auf dem Flurstück 1494, Gemarkung Schöffau (Streicher 1a) wurde genehmigt.
- Mit Schreiben vom 08.08.2023 teilt das Bayerische Landesamt für Denkmalschutz mit, dass es sich beim Gebäude Kirchstraße 10 um ein Baudenkmal handelt.
- Mit Änderungsbescheid vom 21.08.2023 zur Erweiterung der bewilligten Beratungs- und Planungsleistungen (Erweiterter Fördergegenstand) wurde eine weitere Zuwendung von 1.767,15 € bewilligt. Somit wurde die bisher bewilligte Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bunderepublik Deutschland (Gigabit-Richtlinie) von 50.000,00 € auf 51.767,15 € aufgestockt.
- Die Gemeinde Uffing a. Staffelsee hat eine Auszahlung in Höhe von 26.115,34 € für Beratungsleistungen zum Ausbau der Breitbandinfrastruktur erhalten.
- Die Gemeinde Uffing a. Staffelsee wurde für die "Jugend-entscheidet-Akademie" ausgewählt.
- Gemäß der Tradition hat die Gemeinde für die Stundenanzeige und damit für Uhr und Schlagwerk die Verantwortung übernommen, die Pfarrgemeinde betreut die Glocken und das Läutwerk. Die Gemeinde übernimmt für den Austausch der Magnetschlaghämmer für den Stundenund Viertelstundenschlag die Kosten in Höhe von 5.165,79 €.

Erster Bürgermeister Andreas Weiß schließt die öffentliche Sitzung, nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen.

Andreas Weiß Erster Bürgermeister



Gudrun Geiger Schriftführerin